

§ 0022 BGB

Ein [Verein](#), dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften [Rechtsfähigkeit](#) durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der [Verein](#) seinen Sitz hat.

Fassung ab 25. Sept 2009

Fassung bis 24. Sept 2009

Ein [Verein](#), dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer (reichs) gesetzlicher Vorschriften [Rechtsfähigkeit](#) durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der [Verein](#) seinen Sitz hat.